

Satzung der Wassersportgemeinschaft Wannseehafen e. V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "Wassersportgemeinschaft Wannseehafen e. V." und hat seinen Sitz in 14129 Berlin, Badeweg 1.

Er wurde am 9. Juli 1971 gegründet und ist im Vereinsregister eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung durch die Pflege und Förderung des Segelsports, insbesondere durch die Ausbildung des seglerischen Nachwuchses und die Förderung des Regattasports.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Stander

Der blaue Vereinsstander zeigt einen orangefarbenen Kreis mit einem darin befindlichen stilisierten orangefarbenen Segelboot (Rumpf, Großsegel, Spinnaker).

Die Mitglieder führen den Vereinsstander auf ihren Booten.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Dem Verein können nur natürliche Personen als Mitglieder angehören.

(2) Arten der Mitgliedschaft

1. ordentliches Mitglied
2. Probemitglied
3. Familienmitglied / Förderndes Mitglied
4. Jugendmitglied
5. Gastmitglied
6. ruhende Mitgliedschaft
7. Ehrenmitglied

Zu 1. ordentliches Mitglied

Ordentliche Mitglieder sind alle volljährigen Personen nach endgültiger Aufnahme durch die ordentliche Mitgliederversammlung im Anschluß an die Probe- oder Jugendmitgliedschaft. Sie haben alle Rechte und Pflichten aus der Satzung und den Vereinsordnungen.

Zu 2. Probemitglied

Auf schriftlichen Antrag kann der Vorstand volljährige Personen als Probemitglieder aufnehmen.

Das Probemitglied hat alle Rechte und Pflichten aus der Satzung und den Vereinsordnungen, jedoch kein Stimmrecht, und es kann nicht in den Vorstand gewählt werden.

Die Probemitgliedschaft endet am Tag der ordentlichen Mitgliederversammlung, die einer zweijährigen Probezeit folgt.

Diese Mitgliederversammlung entscheidet, ob das Probemitglied als ordentliches Mitglied aufgenommen wird.

Die Mitgliederversammlung kann beschließen, daß eine mindestens zweijährige Familien / fördernde Mitgliedschaft als Probezeit anerkannt wird.

Bei Ablehnung kann die Mitgliederversammlung auf Antrag des abgelehnten Probemitgliedes einmalig eine weitere Probezeit von einem Jahr beschließen. Die darauf folgende ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

Zu 3. Familienmitglied / Förderndes Mitglied

Auf schriftlichen Antrag kann der Vorstand den Ehegatten oder Lebenspartner eines ordentlichen Mitgliedes oder eines Probemitgliedes oder andere Personen, welche die Absicht haben, die Zwecke des Vereins zu fördern, als Familienmitglied / förderndes Mitglied aufnehmen. Ordentli-

che Mitglieder, die keinen Bootsliegeplatz mehr in Anspruch nehmen, können durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand fördernde Mitglieder werden.

Diese Mitglieder haben alle Rechte und Pflichten aus der Satzung und den Vereinsordnungen, sie haben jedoch kein Stimmrecht und können nicht in den Vorstand gewählt werden. Sie zahlen einen verminderten Beitrag lt. Beitragsordnung, sind von der Zahlung von Umlagen befreit und haben keinen Anspruch auf einen Bootsliegeplatz.

Zu 4. Jugendmitglied

Auf Antrag des gesetzlichen Vertreters kann der Vorstand Minderjährige als Jugendmitglieder aufnehmen.

Jugendmitglieder haben alle Rechte und Pflichten aus der Satzung und den Vereinsordnungen, jedoch kein Stimmrecht und können nicht in den Vorstand gewählt werden. Nach Vollendung des 16. Lebensjahres können die Jugendmitglieder an den Mitgliederversammlungen teilnehmen.

Die Jugendmitglieder haben das Recht, in Dingen der Jugendabteilung getrennt zu beraten und beschlossene Anträge durch den Jugendwart an den Vorstand heranzutragen.

Nach Vollendung des 18. Lebensjahres des Jugendmitgliedes entscheidet auf seinen Antrag die nächste Mitgliederversammlung über die Aufnahme als ordentliches Mitglied. Bei Ablehnung gilt die gleiche Regelung wie bei Probemitgliedern.

Zu 5. Gastmitglied

Auf schriftlichen Antrag kann der Vorstand andere Segler bis zu einem Jahr als Gastmitglieder aufnehmen.

Diese Mitglieder haben alle Rechte und Pflichten aus der Satzung und den Vereinsordnungen, sie haben jedoch kein Stimmrecht und können nicht in den Vorstand gewählt werden. Sie zahlen einen verminderten Beitrag lt. Beitragsordnung und sind von der Zahlung von Umlagen befreit.

Gastmitglieder haben keinen Anspruch auf einen Liegeplatz für ihr Boot. Der Hafenmeister kann einem Gastmitglied zeitweilig einen Liegeplatz zuweisen. Für diesen Zeitraum hat das Gastmitglied die Liegeplatzgebühr nach der Beitragsordnung zu entrichten und anteilig Arbeitsdienst zu leisten.

Zu 6. ruhende Mitgliedschaft

Auf schriftlichen Antrag kann der Vorstand in begründeten Fällen das Ruhen der Mitgliedschaft von ordentlichen Mitgliedern beschließen, wenn sie zeitweilig den Verein verlassen wollen.

Das Ruhen der Mitgliedschaft führt zum Ruhen aller Rechte und Pflichten sowie zum Verlust von Vereinsämtern und des Bootsliegeplatzes. Das Mitglied hat jedoch einen verminderten Beitrag laut Beitragsordnung zu entrichten.

Lebt die ordentliche Mitgliedschaft wieder auf, werden diese Mitglieder nachträglich an inzwischen erfolgten Umlagen beteiligt.

Zu 7. Ehrenmitglied

Die Mitgliederversammlung kann ordentliche Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen.

Ehrenmitglieder haben alle Rechte und Pflichten ordentlicher Mitglieder, sie sind jedoch von der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen und Umlagen sowie dem Arbeitsdienst befreit.

§ 5 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen und je nach der Art ihrer Mitgliedschaft von ihrem Stimmrecht sowie Rede- und Antragsrecht Gebrauch zu machen.

Die Mitglieder sind berechtigt, alle Vereinseinrichtungen nach Maßgabe der Satzung und der Vereinsordnungen zu benutzen und an Veranstaltungen teilzunehmen.

Die Weisungen der Vorstandsmitglieder oder der vom Vorstand Beauftragten zur Aufrechterhaltung der Ordnung sind von allen Mitgliedern zu befolgen.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet, sich für die Interessen des Vereins einzusetzen, das Vereinseigentum pfleglich zu behandeln und Schaden vom Verein und anderen Mitgliedern abzuwenden. Weiteres ist in den Vereinsordnungen geregelt.

Die Mitglieder sind verpflichtet, für sich selbst und ihre Boote eine Haftpflichtversicherung abzuschließen.

Die Mitglieder haben alle Veränderungen der Wohnanschrift mit Telefon unverzüglich dem Vorstand schriftlich anzuzeigen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, je nach der Art ihrer Mitgliedschaft nach Maßgabe der Arbeitsordnung Arbeitsdienst sowie Hilfe beim Auf- und Abkranen im Winterlager zu leisten. Das Nähere regelt die Arbeitsdienstordnung.

Für nicht abgeleistete Arbeitsstunden, nicht geleistete Hilfe beim Kranen oder beim Termin zur Vorbereitung des Winterlagers wird das betreffende Mitglied vom Vorstand mit der von der Mitgliederversammlung allgemein beschlossenen Ausgleichsabgabe belegt.

§ 7 Beiträge

Die Mitglieder sind verpflichtet, je nach Art ihrer Mitgliedschaft nach Maßgabe der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitragsordnung Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträge und Umlagen sowie Liegeplatzgebühren zu bezahlen und dem Verein zur Erleichterung des Geldverkehrs eine Bankeinzugsvollmacht zu erteilen.

Probemitglieder und ordentliche Mitglieder ohne eigenes Boot im Verein, deren Ehegatten oder Lebenspartner ebenfalls Probemitglieder oder ordentliche Mitglieder sind, zahlen einen verminderten Beitrag. Sie haben alle Rechte und Pflichten aus der Satzung und den Vereinsordnungen, jedoch keinen Anspruch auf einen eigenen Bootsliegeplatz. Sie sind von der Zahlung von Umlagen und vom Arbeitsdienst befreit.

Scheidet das Probemitglied oder ordentliche Mitglied, auf dessen Mitgliedschaft die Beitragsminderung beruht, aus dem Verein aus, entfällt für das verbleibende Mitglied die Beitragsminderung. Es kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand den Bootsliegeplatz des ausgeschiedenen Mitgliedes übernehmen. Beantragt das verbleibende Mitglied innerhalb von zwei Monaten die Umwandlung seiner Mitgliedschaft in eine fördernde oder erklärt es seinen Austritt, zahlt es bis zum Jahresende weiterhin den verminderten Beitrag.

Ordentlichen Mitgliedern in Ausbildung kann der Vorstand auf Antrag und jährlich zu erneuern den Ausbildungsnachweis einen verminderten Beitrag einräumen.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

1. Tod
2. Austritt
3. Streichung aus der Mitgliederliste
4. Ausschluß

Zu 2. Der Austritt kann nur zum 31. Dezember eines Jahres schriftlich erklärt werden. Die Austrittserklärung muß dem Vorstand bis zum 30. September des betreffenden Jahres zugegangen sein. Mit Ablauf des 31. Dezember erlöschen die Rechte und Pflichten.

Zu 3. Ist das Mitglied mit mindestens 6 Monatsbeiträgen oder Liegeplatzgebühren oder einer Umlage länger als sechs Monate im Rückstand, wird es vom Vorstand durch Einschreiben mit Rückschein zum Ausgleich innerhalb eines Monats aufgefordert. Nach Fristablauf kann das Mitglied vom Vorstand aus der Mitgliederliste gestrichen werden, die Forderung des Vereins gegen das Mitglied bleibt bestehen.

Zu 4. Ein Mitglied, das sich in erheblichem Maß gemeinschaftswidrig verhält oder

- schwere Verstöße gegen die Satzung oder die Vereinsordnungen oder gegen Beschlüsse des Vereins begeht oder

- in erheblichem Maße das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt,

kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Entscheidung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Äußerung vor dem Vorstand zu geben. Die Entscheidung ist dem Betroffenen per Einschreiben mitzuteilen.

Gegen den Beschluß steht dem Betroffenen innerhalb eines Monats die schriftliche Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zu, die endgültig entscheidet. Legt der Betroffene keine Berufung ein, wird der Ausschluß mit Ablauf der Berufungsfrist wirksam.

Wenn es zur Abwendung von weiteren Schäden für den Verein notwendig ist, kann der Vorstand dem Mitglied das Betreten des Vereinsgeländes verbieten.

Ein ausgetretenes, aus der Mitgliederliste gestrichenes oder ausgeschlossenes Mitglied hat sein Boot sowie die sonstigen von ihm auf das Vereinsgelände verbrachten Gegenstände unverzüglich, spätestens jedoch am Abkrantag, zu entfernen.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 10 Die Mitgliederversammlung

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

Die ordentliche Mitgliederversammlung soll bis Ende Februar jeden Jahres stattfinden. Hierzu lädt der Vorstand die Mitglieder mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung, des Kassenberichtes sowie etwaiger Beschlußvorlagen ein.

Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen:

- a) auf Beschluß des Vorstandes
- b) auf schriftlichen Antrag von mindestens 15 % aller Mitglieder unter Angabe der Gründe.

Die außerordentliche Mitgliederversammlung muß innerhalb eines Monats nach Antragstellung stattfinden und ist unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen vom Vorstand einzuberufen.

Mitgliederversammlungen sind beschlußfähig, wenn mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder anwesend oder vertreten sind.

Bei Beschlußunfähigkeit lädt der Vorstand innerhalb einer Woche mit einer Frist von 2 Wochen zu einer weiteren Mitgliederversammlung, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig ist.

Ordentliche Mitglieder können ihr Stimmrecht schriftlich auf ein anderes ordentliches Mitglied übertragen. Die Übertragung ist dem Vorstand bzw. dem Wahlleiter vorzulegen. Jedes Mitglied kann höchstens 5 andere Mitglieder vertreten.

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes mit Wirtschaftsplan,
- Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer,
- Entlastung und Wahl des Vorstandes,
- Wahl der Kassenprüfer,
- Aufnahme von Mitgliedern,
- Erlaß der Beitragsordnung, Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit sowie der zu leistenden Arbeitsstunden,
- Satzungsänderungen,
- Beschlußfassung über Anträge,
- Auflösung des Vereins.

Satzungsänderungen bedürfen zur Gültigkeit einer Zustimmung von drei Viertel der auf der Mitgliederversammlung anwesenden oder vertretenen stimmberechtigten Mitglieder.

Alle zwei Jahre wählt die Mitgliederversammlung den Vorstand und zwei Kassenprüfer. Die Wahlen werden von einem von der Mitgliederversammlung zu wählenden Wahlleiter sowie zwei Beisitzern durchgeführt. Die Wahl des Vorsitzenden muß geheim durch Stimmzettel, die der übrigen Amtsträger kann durch Handaufheben offen durchgeführt werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Erreicht keiner der Kandidaten beim ersten Wahlgang die einfache Mehrheit, so ist über die beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhielten, nochmals abzustimmen.

Sonstige Abstimmungen sind geheim durchzuführen, wenn dies mindestens ein Mitglied verlangt.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet werden muß. Anträge und Beschlüsse sind wörtlich aufzunehmen. Das Protokoll soll den Mitgliedern innerhalb von 6 Wochen zugehen.

§ 11 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer dem Sportwart, dem Jugendwart sowie einem weiteren Vorstandsmitglied.

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens 5 Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder - bei dessen Abwesenheit - die seines Stellvertreters.

Innerhalb einer Wahlperiode ausscheidende Vorstandsmitglieder können durch den Vorstand kommissarisch durch ordentliche Mitglieder ersetzt werden.

Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Eine vom Vorstand zu beschließende Geschäftsordnung regelt Zuständigkeit und Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder. Der Vorstand ist berechtigt, Mitgliedern mit deren Zustimmung Aufgabenbereiche zu übertragen.

Der Vorstand erläßt eine Haus-, Platz-, Hafenordnung sowie eine Arbeitsdienstordnung.

Der Verein wird im Sinne des § 26 (2) BGB durch 2 Vorstandsmitglieder vertreten. Dazu sind nur der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Schatzmeister berufen.

§ 12 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins oder die Änderung des Vereinszweckes kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden oder vertretenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Im Falle der Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vereinsvermögen auf einen als gemeinnützig anerkannten Segelsportverein des DSV zu übertragen, der das übertragene Vermögen im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat. Der Beschluß über die Vermögensübertragung bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung des zuständigen Finanzamtes. Sofern die Mitgliederversammlung nicht besondere Liquidatoren bestimmt, sind der Vorsitzende und der Schatzmeister gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form am 20. März 1998 von der Mitgliederversammlung beschlossen worden.

Der Vorstand